

die Eroberung von Valencia mit, die i. J. 1238 ihren glänzenden Abschluß fand. Dabei hatte auch er sich wieder sehr ausgezeichnet.⁷

Auf die Frage nun, wann wurde Wilhelm Cistercienser, ist die Antwort nicht sicher zu geben. Gewiß ist nur, daß er es i. J. 1232 schon war. Denn Manrique sagt, daß in diesem Jahre Poblet eine hohe Auszeichnung erhielt, indem Wilhelm de Cervera zum Erzieher des Kronprinzen ernannt wurde. Er führt Zurita als Quelle an, welcher nach Aufzählung der andern Vormünder fortfährt: „und Wilhelm de Cervera, der vornehmste aus dem Adel Cataloniens, der zu Poblet sich dem Ordensleben geweiht hatte.“⁸

Hier im Kloster war er das Muster eines Ordensmannes. Nur wurde seine Einsamkeit gar oft gestört, da der König seinen allzeit treuen und bewährten Rat nicht missen wollte. Seinem spanischen Vaterlande war er mit allen Fasern seines Herzens zugetan und „eine große Seele, sehnte sich Wilhelm nach der Einigkeit der ganzen iberischen Halbinsel unter einem großen Städteregiment, jedoch so, daß die Sitten und Gebräuche jedes einzelnen Gaues gewahrt blieben. Es sollte ein Mittel sein, nicht nur, trotz der Gegensätze im Lande eine große Nation zu schaffen, sondern auch die Bande und den Einfluß zu brechen, den im Laufe von siebenhundert Jahren die Araber ausgeübt hatten.“

Wilhelm de Cervera starb i. J. 1245 und erhielt zuerst ein einfaches Grab im Kreuzgange. Aber man erkannte im Kloster, daß die Überreste dieses Mönches größere Ehre verdienten und so wurde er in prachtvollem Sarkophage in dem „Galilea“ genannten Teile des Klosters bei den Mitgliedern seiner Familie beigesetzt.⁹

Damit hatte es aber nicht sein Bewenden. Der ganze Orden ehrte sein berühmtes Mitglied, denn „in Erwägung seiner großen Geistesgaben und der außerordentlichen Dienste, welche Wilhelm dem Lande geleistet, erlaubte das Generalkapitel in Cîteaux, daß sein Todestag alle Jahre festlich begangen werde.“¹⁰ Daraus kann man den Schluß ziehen, daß Wilhelm sich durch Frömmigkeit und Tugend ebenso hervorgetan haben muß, wie als Staatsmann und Krieger, und daß er eines heiligmäßigen Todes gestorben ist.

Mehrerau.

P. Marian Gloning.

Studien über das Generalkapitel.

LVII. Verhältnis zu anderen Orden.

Die Vortrefflichkeit der Verfassung, welche Abt Stephan Harding dem Orden von Cîteaux gegeben hatte, fand bald bei anderen Orden Beachtung und Anerkennung. Namentlich war es jener Teil der Charta Charitatis, welcher von der Abhaltung des Generalkapitels handelt, der ihr Interesse in hohem Grade erregte. Es war auch in der Tat eine Neuerung, gegenüber welcher die damalige nichtcisterciensische Ordenswelt unmöglich gleichgültig bleiben konnte. Die großartigen Erfolge, welche die Cistercienser mit dieser Einrichtung im klösterlichen Leben erzielten, die feste Grundlage, welche sie damit dem Orden gaben, die schaffende und erhaltende Kraft, welcher dieser daraus

7. Adolfo Alegret, El monasterio de Poblet, p. 80. — 8. Manrique 4, 449. — 9. Adolfo Alegret a. a. O. p. 80; Ramón Ricomá, Guía histórica y artística del mon. de Poblet, p. 58. — 10. Alegret a. a. O.

schöpfte, konnten keinem aufmerksamen Beobachter entgehen. Dazu kam noch das hohe Ansehen, dessen das Generalkapitel bei den höchsten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten sich erfreute. Es waren das ganz augenfällige Vorteile, welche naturgemäß bei den maßgebenden Persönlichkeiten anderer Orden das Verlangen nach Besitz der gleichen segensreichen Institution erwecken mußten. Gelegentliche Zusammenkünfte von Ordens- und Klosteroberen zur Besprechung gemeinsamer Angelegenheiten hatte es von jeher gegeben, aber solche, wie der Orden von Cîteaux sie vorschrieb und abhielt, waren etwas Neues. Aber nicht in der Neuheit lag der Reiz zur Nachahmung, sondern, wie bemerkt, der augenscheinliche Nutzen forderte dazu auf.

Darin aber, daß Cîteaux mit seinem Generalkapitel Vorbild für alle anderen Orden bis auf den heutigen Tag wurde, liegt so eigentlich der große reformatorische Einfluß, den man ihm auf die Neubelebung des Ordenswesens zuschreibt. Dieser Punkt wird in der Regel zu wenig hervorgehoben, denn der Einfluß lag nicht bloß darin, daß Klöster und Kongregationen die Lebensweise und Bräuche der Cistercienser teilweise oder ganz annahmen, sondern weit mehr darin, daß nach und nach alle die Institution des Generalkapitels bei sich einführten, welches nebst der regelmäßigen Visitation das beste Mittel ist, die Disziplin zu erhalten, da beide hauptsächlich auf die ständige Reform an Haupt und Gliedern abzielen. Unauffällig übte Cîteaux so einen Einfluß aus, der noch fort dauerte, als es selbst längst in Verfall geraten war.

Für Cîteaux war es gewiß keine geringe Genugtuung, als man von allen Seiten sich beeilte, die segensreiche Institution des Generalkapitels einzuführen. Wer im Benediktinerorden damit den Anfang gemacht hat, läßt sich mit Bestimmtheit nicht sagen. Nach der gewöhnlichen Annahme waren die Benediktineräbte der Provinz Reims, begeistert durch den Abt Gaufried von St. Medard, die ersten, die nach dem Muster von Cîteaux c. 1132 zu Soissons ein Generalkapitel abhielten¹ oder vielmehr, um diese Zeit wahrscheinlich eine Zusammenkunft hatten, auf welcher die Abhaltung jährlicher Generalkapitel beschlossen wurde.² Das erste soll 1135 stattgehabt haben.³

Der Vorrang hierin gebührt aber vielleicht der Kongregation von Savigny. In dem Leben des sel. Gaufried⁴, zweiten Abtes, (1122—1139) heißt es nämlich von ihm, *quod propter Ordinis disciplinam et rigorem in posterum in abbatiis quas per Dei gratiam fundaverat ferventius et diligentius observandum, capitulum generale apud Savigniacum, in festo S. Trinitatis, per tres dies continuos duraturum fieri instituit, ad quod singulis annis universi et singuli abbates totius generationis Savigniacensis, omni occasione et excusatione postpositis, convenirent, de salute animarum suarum sibi que subditorum, de bono obedientiae, nec non et observantiis regularibus et sui Ordinis profectibus tractaturi et ordinaturi.*

Wenn auch hier der Cistercienser mit keinem Worte Erwähnung geschieht, so verrät doch die Verordnung in allen ihren Teilen, daß sie aus der Charta Charitatis des hl. Stephan entlehnt ist. Durch die Einführung von Generalkapiteln wurde der spätere (1147) Übertritt der ganzen Kongregation in den Orden von Cîteaux angebahnt.

Der Gegensatz zwischen Cluny und Cîteaux war zu groß, daß man erwarten durfte, es werde dort so bald eine Einrichtung Eingang finden, die von den Gegnern ausgegangen war. Bei der Eigenart der Verfassung des Ordens von Cluny waren Zusammenkünfte der Klosteroberen vielleicht weniger nötig, aber doch auch nichts Ungewohntes. Indessen führte erst Abt Hugo V im J. 1200 das jährliche Generalkapitel ein.⁵

1. Vacandard, Leben des hl. Bernhard. (Mainz 1897) I, 245. — 2. Vgl. U. Berlière in 'Revue Bénédictine' VIII (1891) 257. — 3. Besse in 'Revue Mabillon' I (1905) 97. — 4. Analecta Bollandiana T. I, 405. — 5. Revue Mab. I, 98.

Andere Orden, die von Anfang an mit dem von Cîteaux in freundschaftlichen Beziehungen standen, machten die Abhaltung von alljährlich stattfindenden Generalkapiteln zum Gesetz. Allen gingen die Prémonstratenser darin voran. Nach dem ältesten Lebensbeschreiber des hl. Norbert sollen sie bereits um das Jahr 1130 den Beschluß gefaßt haben, daß nach dem Muster und Vorbild von Cîteaux jedes Jahr ihre Äbte ein Generalkapitel abhalten sollten.⁶ Auch die Kartäuser folgten bald nach. Das erste Generalkapitel dieses Ordens fand unter dem Prior Anthelm im Jahre 1141 statt.⁷

So gab es denn bald keinen Orden, keine Kongregation, die nicht mehr oder weniger genau nach dem Vorbild, welches Cîteaux ihnen bot, Generalkapitel feierten. Auch die Päpste und Kirchenversammlungen waren von dessen hoher Bedeutung für das klösterliche Leben überzeugt und machten deshalb allen Mönchsorden, besonders aber jenen, welche bisher keines hatten oder nicht regelmäßig und zweckmäßig abhielten, seine Einführung zur Pflicht. Das geschah besonders eindringlich durch das 4. Lateranensische Konzil (1215) unter Papst Innozenz III.⁸ Bemerkenswert ist die mit diesem Beschlusse verbundene weitere Verordnung, daß bei Einführung dieser neuen Einrichtung je zwei Cistercienser-äbte eingeladen werden sollten, die ihrerseits zwei Mitglieder aus der Versammlung sich beigesellen mußten, um mit ihnen das Präsidium im Generalkapitel zu führen.⁹ Durch die Ausführung dieses Dekretes, d. i. mit der Einführung der Generalkapitel, erhielten die Orden und Kongregationen ein festes, einigendes Band, welches die einzelnen Teile zu einem Körper zusammenschloß.

War die Übernahme der Einrichtung des Generalkapitels in anderen Orden ein Erfolg und eine Genugtuung für die Cistercienser, so wurde dadurch ihr Verhältnis zu denselben wenig oder nicht geändert. Es kann in unserer Arbeit nur insoweit in Betracht kommen, als Äußerungen des Generalkapitels darüber vorliegen. Da fehlen aber solche so ziemlich aus dem ersten Jahrhundert des Ordens, aus jener Zeit, da die Gegensätze zwischen Cîteaux und Cluny am heftigsten sich berührten. Aus dem Leben des hl. Bernhard sind diese Streitigkeiten zur Genüge bekannt. Sicherlich haben sie im Schoße des Generalkapitels einen Widerhall gefunden, aber man scheint die Austragung des Kampfes dem Abte von Clairvaux überlassen zu haben. Die Aufregung legte sich auch allmählich und schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts hatte sie einer ruhigeren Stimmung Platz gemacht. Ich möchte ein Anzeichen davon im 9. Kapitel der 1. Dist. des Exordium Magnum¹⁰ erblicken, wo über den Verfall des Ordens von Cluny ruhig berichtet wird. Dabei läßt der Verfasser des Buches den Satz einfließen: *Sed non est nostrum mordacius aliena vitia carpere, ne forte dicatur et de nobis quod lippientibus oculis ad nostra cæcutientes, in aliorum vitiis cernamus acutum.* Nur zu bald machten sich im Orden von Cîteaux Zeichen des Verfalles bemerkbar und nicht ohne Grund ruft der Verfasser seinen Ordensbrüdern zu: *Semper memores simus, quod b. P. n. Benedictus in Regula præcipit negligentiam et oblivionem omnino fugere.*

Finden wir denn auch nirgends ein Statut, welches des Haders zwischen beiden Orden erwähnt, so ist uns dagegen eines aus dem Ende des 13. Jahrhunderts bekannt, welches aber ein schönes Dokument mitbrüderlicher Liebe ist. Es lautet: *Statuit et ordinat Cap. Gen., ut dominus abbas Cluniacensis cum ejus Ordine universo nostro Ordini societetur, et in rotulo Cisterciensi conscribatur, et de ipsis fiat commemoratio cum aliis amicis Ordinis annis singulis die ultima Capituli Gen., et pro ipsis injungatur oratio specialis.*¹¹ Übrigens

6. Manrique, *Annales* I, 121. — 7. *La Grande Chartreuse* (Grenoble 1884) p. 60. — Martène, *Thes. Anecd.* IV. Præf. p. IV. — 8. Martène a. a. O.; Hefele, *Konziliengesch.* V, 790 — 9. Vgl. Hefele a. a. O. — 10. Migne, *T.* 185 col. 10003—5. — 11. *Stat.* 2, 1280. (Martène a. a. O. col. 1470.)

wurde schon zur Zeit der stärksten Spannung zwischen Cîteaux und Cluny, wie aus dem Briefwechsel des hl. Bernhard mit Peter dem Ehrwürdigen hervorgeht, im Generalkapitel der Cluniacenser im Gebete gedacht.¹²

Mit jenen Orden, die nicht die Regel des hl. Benedikt zur Befolgung angenommen hatten, konnten die Cistercienser sich leichter vertragen und betreffs Auslegung und Einhaltung der Vorschriften derselben waren Zwistigkeiten ausgeschlossen. Indessen gab es doch einen Punkt, über welchen die Regel selbst zwar ausführliche Bestimmungen getroffen hat, welche aber, wenn sie nicht eingehalten wurden, unbedingt Mißhelligkeiten nicht nur zwischen Benediktinern und Cisterciensern, sondern auch zwischen diesen und anderen Orden hervorrufen mußten, wie es in der Tat geschehen ist. Im 61. Kapitel seiner Regel handelt nämlich der hl. Benedikt von der Aufnahme fremder Mönche. Für unser Thema kommt der Schlußsatz desselben in Betracht, der also lautet: Doch hüte sich der Abt, aus einem bekannten Kloster jemals einen Mönch ohne Zustimmung und Empfehlungsschreiben seines Abtes in die Kommunität aufzunehmen, weil geschrieben steht: Was du nicht willst, daß man dir tu', das lüg' auch keinem anderen zu. Der hl. Bernhard, der in dieser Beziehung mehrmals Anstände hatte, verteidiget sich in einem besonderen Falle mit dem Hinweis, das Kloster, woher der betreffende Mönch gekommen war, den er aufgenommen hatte, sei ihm nicht bekannt gewesen.¹³

Diese Unterscheidung zwischen bekannten und unbekanntem Klöstern konnte aber auf keinen Fall dort geltend gemacht werden, wo es solche betraf, die einem Orden oder einer Kongregation zugehörten. Von ihr ist denn auch im Generalkapitel nie die Rede, obschon die Übertritte von einem Orden in einen andern es sehr oft und angelegentlich beschäftigten. Um Verdrießlichkeiten und Streitigkeiten hintanzuhalten, trafen die Orden mit einander förmliche Übereinkommen, gemäß welcher die Aufnahme der Angehörigen eines Ordens nicht ohne dessen ausdrückliche Zustimmung anderswo erfolgen durfte. Von einem derartigen Vertrag der Cistercienser mit den Kartäusern gibt uns ein Statut des Generalkapitels vom J. 1195 Kenntnis. Da heißt es: *De Carthusiensibus pacis caritatisque gratia statuimus, ut nullum de eorum Ordine sine ipsorum licentia recipiamus, et ipsi de nostris sine assensu nostro nullum recipiant.*¹⁴ Im J. 1210 wurde dieses Statut in Cîteaux erneuert,¹⁵ aber, wie es scheint, von den Kartäusern nicht eingehalten; es wurde deshalb im folgenden Jahre der Abt von Bonnevaux¹⁶ beauftragt, nach der Kartause sich zu begeben, wahrscheinlich zur Zeit, wo daselbst das Generalkapitel abgehalten wurde, um die versammelten Prioren zur Einhaltung des Übereinkommens zu bewegen — *accedat ad eos autoritate Capituli Gen., et inducat (eos) ad observantiam compositionis; et responsum ipsorum sequenti Capitulo renuntiabit.*¹⁷ Wenn auch die Mahnung vielleicht für einige Zeit gefruchtet hatte, so vergaßen die Kartäuser später doch wieder die Abmachung. Es geht das aus dem Statut unseres Generalkapitels vom Jahre 1443 hervor, in welchem jenes von 1195 wörtlich wiederholt wird. Dann heißt es aber weiter: *in Ordinis nostri præjudicium et magnum scandalum ipsi fratres Cartusienses pluries de nostris recipiunt, quare præsens Capitulum sub pœna depositionis inhibet abbatibus Ordinis universi, ne sine licentia ejusdem Cap. Gen. alicui conferant licentiam se transferendi ad quemcunque Ordinem alium, etiam Cartusiensem, præcipiendo, quatenus omnes aliter se transferentes apostatas fore palam et publice denuntient, Domino Cistercii committendo, quatenus super hoc Priori Majoris Cartusiæ scribat.*¹⁸

12. Epist. 388 u. 389. — 13. Ep. 67 u. 68 ad monachos Flaviacenses. — 14. Martène a. a. O. col. 1285. — 15. A. a. O. col. 1308. — 16. In der Diöz. Vienne, war das der Großen Kartause am nächsten gelegene Cist. Kloster. — 17. Ms. p. 285. — 18. Martène a. a. O. col. 1605.

In einem besonders freundschaftlichen Verhältnisse standen die Cistercienser zu den Prämonstratensern von Anfang an. Dieses drohte indessen die Aufnahme zweier Religiösen aus Prémontré, die nach Clairvaux gekommen waren, zu stören.¹⁹ Es waren freilich noch ganz andere Ursachen zu Mißhelligkeiten vorhanden, von denen weiter unten die Rede sein wird. Ohne Zweifel war man gegenseitig übereingekommen, daß man solche, die von dem einen Orden in den anderen übertreten wollten, abweise. Einen Beleg für die Richtigkeit dieser Annahme kann ich allerdings nicht beibringen. Für die Fortdauer des schönen Verhältnisses zwischen Cîteaux und Prémontré ist aber das Statut des Generalkapitels vom Jahre 1261 der beste Beweis. Wir wollen nicht unterlassen, es hier anzuführen: *Cum secundum Apostolum ad hospitalitatem omnium, et maxime domesticorum fidei teneamur, statuit Cap. Gen., quod fratres de Ordine Præmonstratensi cum ad abbatias nostras declinaverint, charitative recipiantur, et eisdem liberaliter et honeste ministretur.*²⁰

Den Karmeliten gegenüber, die, wie es scheint, vorstellig geworden waren, weil man Überläufer aus ihrem Orden aufgenommen hatte, zeigt das Generalkapitel sich sehr entgegenkommend. Es liegt allerdings nur ein Statut in dieser Sache vor, welches aus dem Jahre 1274 stammt und lautet: *Fratribus Ordinis de Carmelo conceditur autoritate Cap. Gen., ut nullus de Ordine eorum in nostro Ordine recipiatur in posterum quoquo modo.*²¹

Am meisten Anstände gab es mit den neuen Orden der Prediger- und Minderbrüder. Wir haben oben S. 4 bereits Anlaß gehabt, die Tatsache anzuführen, daß diese es darauf abgesehen hatten, Cistercienser zu sich herüberzuziehen, weshalb das Generalkapitel vom Jahre 1242 sich genötigt sah, Abgeordnete an die Generalversammlungen beider Orden zu senden, um dagegen zu protestieren. Um mit Recht Klagen gegen genannte Orden vorbringen zu können, mußten allerdings die Cistercienser selbst vor gleichem Tun sich hüten. Es wurde deshalb 1266 folgendes Statut erlassen:²² *Ad conservationem pacis et remotionem scandalorum, quæ possent inter Ordinem nostrum et Ordinem fratrum Minorum et Prædicatorum in posterum suboriri, statuit et ordinat Cap. Gen., ut nulla persona illorum Ordinum (de cætero²³) recipiatur ad nostrum Ordinem, nisi de Gen. Cap. licentia speciali, etiamsi habeat litteras commendatitias, vel suorum Prælatorum licentiam, maxime cum viderimus litteram Ssi. Patris D. Clementis Papæ inhibitionem hujusmodi continentem.*

Dieses Verbot, dessen Spitze gegen die Dominikaner und Franziskaner sich kehrt, wird im Laufe der Zeiten öfter wiederholt, ein Beweis, daß es im Orden selbst noch öfter mißachtet wurde. An manchen Orten hatte man mit den Mendikanten, die den Cistercienserhabit angenommen hatten, üble Erfahrungen gemacht,²⁴ die dem Generalkapitel nicht unbekannt blieben. Aber gerade die Zusatzbestimmung im Aufnahme-Verbot, eine solche dürfe nicht ohne seine besondere Erlaubnis geschehen, hielt den Zugang zum Orden für jene offen. Eine Ausnahme konnte auch jederzeit die Erlaubnis oder der Wille des Papstes schaffen.²⁵

Ein wirksames Mittel, allen minderwertigen Persönlichkeiten den Übertritt in den Cistercienser Orden zu verleiden, schien das Verbot zu sein, daß solche Übergetretene nicht zu Ämtern und Würden befördert werden durften, sondern immer einfache Mönche bleiben sollten: *Propter bonum Ordinis, pacem pariter et honorem statuit et ordinat Cap. Gen., ut personæ de Ordinibus Mendicantibus ad nostrum Ordinem venientes non promoveantur ad aliquas dignitates, nisi de*

19. Vgl. S. Bernardi ep. 253. — 20. Martène col. 1477. — 21. Martène a. a. O. col. 1441. — 22. A. a. O. col. 1425. — 23. Collectio Wetting. p. 161. — 24. Coll. Wetting. p. 260. — 25. Stat. Cap. Gen. a. 1330. (Martène a. a. O. col. 1517).

licentia Cap. Generalis.²⁶ Wo aber solche bereits in Ämtern und Würden sich befanden, sollten sie daraus entfernt werden.²⁷

Näher berührten den Orden natürlich aber jene Fälle, in welchen es sich um den Übertritt von Angehörigen in andere Orden handelte. Schon vor dem Generalkapitel des Jahres 1223 müssen zu den Dominikanern und Franziskanern sowohl Mönche als Konversen übergegangen sein, da ein Statut aus diesem Jahre von solchen Ausreißern redet — *Monachi vel conversi qui per (ad) Ordinem Prædicatorum vel fratrum Minorum transierint, habeantur pro fugitivis.*²⁸

Aber nicht nur zu den beiden genannten Orden sah man Cistercienser übertreten, sondern auch zu den Benediktinern.²⁹ Die Erneuerung des Verbotes und die Einschärfung der Verordnung, daß der Übertritt in einen anderen Orden nur mit Bewilligung des Generalkapitels stattfinden dürfe, muß häufig wiederholt werden, da nicht nur Äbte sondern auch Äbtissinnen ihren Untergebenen leichtfertig die Erlaubnis geben, in einem anderen Orden Aufnahme nachzusuchen.³⁰ Diese Bereitwilligkeit ist erklärlich, es wird sich in der Regel um unruhige Köpfe gehandelt haben, die man gern los war.

Das Generalkapitel scheint übrigens selbst, wenigstens zu Zeiten, in Erteilung der Erlaubnis zum Übertritt in einen anderen Orden nicht zurückhaltend gewesen zu sein,³¹ namentlich wenn es sich um die Wahl eines strengeren Ordens handelte, nur machte es dieselbe mit Recht von der Bedingung abhängig, daß dem betreffenden Religiösen die Aufnahme in den fremden Orden auch tatsächlich zugesichert sei.³² Schon zwei Jahre später aber erklärt das Generalkapitel: *Non licet transire ab Ordine nostro ad Ordinem Mendicantium, nisi facultate accepta a Summo D. N. Papa.*³³

Schon früh gaben Mendikantenbrüder den Cisterciensern Anlaß zu berechtigten Klagen, weil sie häufig in den Klöstern der Cistercienserinnen zuekehrten, länger daselbst verweilten und sich nicht scheuten, die Klausur zu verletzen. In einem längeren Statut verbreitet sich das Generalkapitel vom Jahre 1334³⁴ über diese Angelegenheit und trifft seine Maßregeln, indem es den Äbtissinnen und Ordensschwwestern strengstens verbietet, solches künftig zu gestatten oder zuzulassen, ihnen überhaupt das Sprechen mit jenen Religiösen untersagt und im Falle des Ungehorsams mit der Exkommunikation droht. Das Generalkapitel will indessen nicht, daß man ihnen jede Gastfreundschaft versage, aber man solle ihnen nur für einen Tag Lebensmittel verabreichen und das müsse im Fremdenhospiz geschehen.

Mit dem Erlaß des Generalkapitels wurde dem Skandal leider kein Ende bereitet, gewiß hauptsächlich deshalb nicht, weil es den Klosterfrauen am guten Willen fehlte. Es geht das aus dem späteren Statut des Generalkapitels vom Jahre 1390³⁵ hervor, in welchem die gleichen Mißbräuche gerügt und die nämlichen Maßregeln dagegen ergriffen werden. An dem Verfall der Disziplin in den Frauenklöstern trugen gerügte Mißbräuche gewiß eine nicht geringe Schuld. Mag auch das Predigen in den Kirchen der Frauenklöster Anlaß zu solchen Besuchen gegeben haben, oder der Weg sonst die genannten Mönche an ihnen vorbeigeführt haben, sie taten Unrecht, die Kirchen- und Ordensgesetze zu mißachten.

Die Unzufriedenheit mit dem Benehmen der Mendikantenmönche und das Mißtrauen gegen sie fand noch später, zu einer sehr bemerkenswerten Zeit, nämlich in einem Statut des Generalkapitels vom Jahre 1517,³⁶ Ausdruck.

26. Martène a. a. O. col. 1466. Ebenso Stat. a. 1515 (Ms. p. 102), 1601 (Ms. p. 395), 1699 (Ms. p. 184). — 27. Stat. Cap. Gen. a. 1699 (Ms. p. 184). — 28. Martène a. a. O. col. 1336. — 29. A. a. O. col. 1602. — 30. A. a. O. col. 1587. — 31. A. a. O. col. 1574. — 32. Stat. a. 1667 (Ms. p. 200). — 33. Stat. a. 1699 (Ms. p. 166). — 34. Winter, die Cistercienser des nordöstl. Deutschlands III, 291. — 35. Martène a. a. O. col. 1521. — 36. Ms. p. 215.

Wieder wird über das lange Verweilen derselben in den Klöstern und die daraus entstehenden Mißstände geklagt und auch darauf verwiesen, daß sie zum Predigen der Erlaubnis des Abtes von Cîteaux oder seiner oder des Generalkapitels Kommissäre bedürften. Zwar wird genannten Gästen gegenüber die Ausübung der Gastfreundschaft den Konventen empfohlen, aber sie soll innerhalb der Grenzen der Ordnung geübt werden.

Zeitliche Interessen waren von jeher die Ursache, daß zwischen Klöstern und Orden Spannungen eintraten und Zwistigkeiten ausbrachen. Solchen vorbeugen ist ebenso das Werk der Klugheit wie der Friedensliebe. Da die rasche Ausbreitung des Cistercienser und des Prämonstratenser Ordens in einem und demselben Lande unliebsame Begegnungen in wirtschaftlicher Beziehung befürchten ließ, so wurde im Jahre 1142 zwischen beiden die Vereinbarung getroffen, daß künftig bei Gründungen das Gebiet der schon bestehenden Abteien zu achten sei und zwar so, daß solche nur in der Entfernung von zwei Stunden, Meierhöfe im Abstände von einer Stunde von einander errichtet werden dürfen.³⁷ Nicht gar lange nachher fanden trotz dieser Abmachungen Verletzungen derselben von seiten der Cistercienser statt, wogegen natürlich die Prämonstratenser Klagen erhoben. Der hl. Bernhard war bemüht, den Frieden wieder herzustellen.³⁸ Wenn aber Vacandard sagt³⁹: «er erhielt sich nun zwischen den beiden Orden», so ist das nur für eine gewisse Zeit zu verstehen, wie aus den nachstehenden Erlässen des Generalkapitels zu ersehen ist.

Unter dem Jahre 1191 findet sich folgendes Statut: *Scribatur Capitulo Præmonstratensi, ut compositionem, quæ facta est ante plurimos annos inter illorum Ordinem et nostrum, firmiter a suis faciant observari, et cogant suos, ne aliquis eorum audeat exigere decimas a nostris.*⁴⁰ Diesmal hatten die Cistercienser über die Prämonstratenser sich zu beklagen, aber schon 1194 liegen von diesen wieder Klagen gegen Cîteaux vor, weshalb das Generalkapitel daselbst beschließt: *Querela Præmonstrati contra quosdam abbates Ordinis nostri committitur terminanda abbati Clarævallis.*⁴¹

Die Cistercienser zeigten sich den Prämonstratensern gegenüber sehr friedliebend, wie wir wenigstens aus den beiden folgenden Beschlüssen ersehen können: *Ad Capitulum Præmonstratense mittantur abbates Ursicampi et de Valcellis pro Ordine responsuri,*⁴² und: *De querela quæ vertitur in Cisterciensem et Præmonstratensem Ordinem committitur abbatibus Ursicampi, de Gardo, et de Balantiis, qui Præmonstratum venientes tempore Capituli Generalis, audiant diligenter quid propositum fuerit contra Ordinem nostrum, et respondeant, quod utilius viderint respondendum.*⁴³

Während es sich 1194 nur um Beschwerden gegen einzelne Cistercienser Äbte handelte, müssen laut den beiden Beschlüssen von 1198 und 1207 Klagen gegen den Orden überhaupt vorgebracht worden sein. Welcher Art dieselben waren, konnte ich nicht ausfindig machen. Augenscheinlich lag aber den Cisterciensern viel daran, das gute Einvernehmen mit den Prämonstratensern wieder herzustellen.

Über das Verhältnis zu anderen Orden als den genannten, finden sich in den Statuten der Generalkapitel, soweit sie mir bekannt sind, keine Angaben. Wir wissen aber, daß eine ganze Reihe von solchen Cîteaux mehr oder weniger nahe standen, indem sie manches von unserem Orden angenommen hatten. Nennen wir hier nur die Kongregation der regulierten Chorherren von Arrouaise,

37. Manrique, *Annales* I, 432, woselbst der fragliche Vortrag, wie er gelautet haben soll, abgedruckt ist. — 38. Vgl. *Ep.* 253. — 39. *Leben des hl. Bernhard* I, 265. — 40. *Ms.* p. 86. — 41. *Martène a. a. O.* col. 1280. — 42. *Stat. a. 1199* (*Martène a. a. O.* col. 1292). — 43. *Stat. a. 1207* (*Mart. a. a. O.* col. 1305).

Wieder wird über das lange Verweilen derselben in den Klöstern und die daraus entstehenden Mißstände geklagt und auch darauf verwiesen, daß sie zum Predigen der Erlaubnis des Abtes von Cîteaux oder seiner oder des Generalkapitels Kommissäre bedürften. Zwar wird genannten Gästen gegenüber die Ausübung der Gastfreundschaft den Konventen empfohlen, aber sie soll innerhalb der Grenzen der Ordnung geübt werden.

Zeitliche Interessen waren von jeher die Ursache, daß zwischen Klöstern und Orden Spannungen eintraten und Zwistigkeiten ausbrachen. Solchen vorbeugen ist ebenso das Werk der Klugheit wie der Friedensliebe. Da die rasche Ausbreitung des Cistercienser und des Prämonstratenser Ordens in einem und demselben Lande unliebsame Begegnungen in wirtschaftlicher Beziehung befürchten ließ, so wurde im Jahre 1142 zwischen beiden die Vereinbarung getroffen, daß künftig bei Gründungen das Gebiet der schon bestehenden Abteien zu achten sei und zwar so, daß solche nur in der Entfernung von zwei Stunden, Meierhöfe im Abstände von einer Stunde von einander errichtet werden dürfen.³⁷ Nicht gar lange nachher fanden trotz dieser Abmachungen Verletzungen derselben von seiten der Cistercienser statt, wogegen natürlich die Prämonstratenser Klagen erhoben. Der hl. Bernhard war bemüht, den Frieden wieder herzustellen.³⁸ Wenn aber Vacandard sagt³⁹: «er erhielt sich nun zwischen den beiden Orden», so ist das nur für eine gewisse Zeit zu verstehen, wie aus den nachstehenden Erlässen des Generalkapitels zu ersehen ist.

Unter dem Jahre 1191 findet sich folgendes Statut: *Scribatur Capitulo Præmonstratensi, ut compositionem, quæ facta est ante plurimos annos inter illorum Ordinem et nostrum, firmiter a suis faciant observari, et cogant suos, ne aliquis eorum audeat exigere decimas a nostris.*⁴⁰ Diesmal hatten die Cistercienser über die Prämonstratenser sich zu beklagen, aber schon 1194 liegen von diesen wieder Klagen gegen Cîteaux vor, weshalb das Generalkapitel daselbst beschließt: *Querela Præmonstrati contra quosdam abbates Ordinis nostri committitur terminanda abbati Clarævallis.*⁴¹

Die Cistercienser zeigten sich den Prämonstratensern gegenüber sehr friedliebend, wie wir wenigstens aus den beiden folgenden Beschlüssen ersehen können: *Ad Capitulum Præmonstratense mittantur abbates Ursicampi et de Valcellis pro Ordine responsuri,*⁴² und: *De querela quæ vertitur in Cisterciensem et Præmonstratensem Ordinem committitur abbatibus Ursicampi, de Gardo, et de Balantiis, qui Præmonstratum venientes tempore Capituli Generalis, audiant diligenter quid propositum fuerit contra Ordinem nostrum, et respondeant, quod utilius viderint respondendum.*⁴³

Während es sich 1194 nur um Beschwerden gegen einzelne Cistercienser Äbte handelte, müssen laut den beiden Beschlüssen von 1198 und 1207 Klagen gegen den Orden überhaupt vorgebracht worden sein. Welcher Art dieselben waren, konnte ich nicht ausfindig machen. Augenscheinlich lag aber den Cisterciensern viel daran, das gute Einvernehmen mit den Prämonstratensern wieder herzustellen.

Über das Verhältnis zu anderen Orden als den genannten, finden sich in den Statuten der Generalkapitel, soweit sie mir bekannt sind, keine Angaben. Wir wissen aber, daß eine ganze Reihe von solchen Cîteaux mehr oder weniger nahe standen, indem sie manches von unserem Orden angenommen hatten. Nennen wir hier nur die Kongregation der regulierten Chorherren von Arrouaise,

37. Manrique, *Annales* I, 432, woselbst der fragliche Vortrag, wie er gelautet haben soll, abgedruckt ist. — 38. Vgl. *Ep.* 253. — 39. *Leben des hl. Bernhard* I, 265. — 40. *Ms.* p. 86. — 41. *Martène a. a. O.* col. 1280. — 42. *Stat. a. 1199* (*Martène a. a. O.* col. 1292). — 43. *Stat. a. 1207* (*Mart. a. a. O.* col. 1305).

die etliche zwanzig Häuser zählte, die Gilbertiner, gegründet von Gilbert von Sempringham, einem Schüler des hl. Bernhard, die Wilhelmiten in den Niederlanden, die das Kleid der Cistercienser trugen und deren Brevier beteten, den Orden de Flores, gegen Ende des 12. Jahrhunderts vom Abte Joachim gegründet.

Unter den verschiedenen Ritterorden in Spanien, die in Beziehung zum Cistercienser Orden standen, ist es hauptsächlich der von Calatrava, von dem in den Statuten der Generalkapitel öfter die Rede ist.

Von den Feuillants, gegründet von Jean de la Barrière und bestätigt durch Sixtus V, die sich vom Orden ganz frei zu machen gewußt hatten, ist einigemal die Rede. Man hatte deshalb in Citeaux Grund genug, gegen sie aufzutreten. Bezeichnend ist das Statut vom Jahre 1605: *Fratres Congregationis Fuliensis qui jam ad monasteria nostra confugerunt, si in aliquo ipsorum stabilitatem suam non confirmarint, statim ejiciantur, vel si digni erunt, qui admittantur, probentur per annum in novitiatu, et eo elapso, profiteantur.*⁴⁴

(Fortsetzung folgt.)

Privileg der Cappa Magna für den Ordensgeneral.

BEATISSIME PATER,

Vicarii Generales Congregationum Cisterciensium Communis Observantiæ una cum Procuratore Generali ad pedes S. V. humillime provoluti enixas submittunt preces ut eorum Abbati Generali privilegium Cappæ Magnæ concedatur. Hanc vero gratiam Oratores implorant et a Sanctitate Vestra magna cum fiducia expectant, non modo quia alii fere omnes Abbates Generales Ordinum Monasticorum præfato gaudent privilegio, sed etiam quia in Ordine Cisterciensi non desunt simplices Abbates monasteriorum eodem privilegio jam decorati.

Et Deus.

Ex audientia Sanctissimi habita ab infrascripto Cardinali S. Congregationis Episcoporum et Regularium Præfecto die 21 junii 1908 Sanctitas Sua benigne excipiens preces Vicariorum Generalium et Procuratoris Generalis Congregationum Cisterciensium Communis Observantiæ, privilegium Cappæ Magnæ Abbati Generali impertiri dignata est.

Romæ die, mense et anno ut supra.

L. S.

D. Card. Ferrata Præf.

Ph. Giustini Secret.

Nachlese aus den Annalen der Abtei Waverley.

(Fortsetzung)

1227. Monachi Belli Loci Regis intraverunt in novam ecclesiam cum magno gaudio, in vigilia assumptionis b. Mariæ.

1228. Ludovicus rex Francorum . . . construxit in Gallia, consilio dominæ Blanche reginæ matris suæ, quandam abbatiam de ordine Cist., quam Regalem